

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** SPD-Landesparteitag

**Titel:** **Antrag zum Wahlrecht für Ausländer:innen in  
Deutschland**

---

## **Antragstext**

1 Die SPD sieht es als ihren Auftrag an, eine Gesellschaft zu schaffen, in der  
2 möglichst viele Menschen an demokratischen Prozessen teilhaben. Der Ausschluss  
3 von Teilen der Bevölkerung von Wahlen und Abstimmungen ist für uns ein nicht  
4 haltbarer Zustand, der für alle Ebenen beendet werden muss. Wir müssen die  
5 weitere Demokratisierung unserer Gesellschaft weiter vorantreiben. Wir fordern  
6 daher das die SPD sich auf allen Ebenen dafür einsetzt, dass EU-AusländerInnen  
7 sowie allen InhaberInnen einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum  
8 Daueraufenthalt das aktive und passive Wahlrecht ermöglicht wird.

9 Als ersten Schritt in diese Richtung wird sich die SPD Sachsen dafür einsetzen,  
10 dass EU-Ausländer:innen das passive und aktive Wahlrecht für die Landtagswahlen  
11 eingeräumt wird und dass die Regelungen für Inhaber:innen einer  
12 Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU an  
13 diejenigen von EU-Ausländer:innen angeglichen wird.

## **Begründung**

14 Die Geschichte des Wahlrechts ist eine Geschichte des gesellschaftlichen  
15 Fortschritts, eine immer demokratischere Gesellschaft zu schaffen. Die deutsche  
16 Sozialdemokratie ist diesem Ziel verpflichtet. Zu unserer Geschichte gehört  
17 Willy Brandts Ausspruch "mehr Demokratie wagen" ebenso, wie der Einsatz für ein  
18 allgemeines und gleiches Wahlrecht, das Frauenwahlrecht, die Senkung des  
19 Wahlalters oder das jüngst etablierten Wahlrechts für Menschen mit Betreuung.  
20 Daher muss die SPD folgerichtig auch einen weiteren Schritt in Richtung einer

21 demokratischeren Gesellschaftsordnung mitgestalten und sämtliches aktives und  
22 passives Wahlrecht auf alle Mitbürger:innen unabhängig von ihrer  
23 Staatsangehörigkeit ausweiten. Nur durch eine Einbindung in demokratische  
24 Prozesse fördern wir eine Identifikation mit unserer Demokratie.

25 Laut Statistischem Bundesamt leben in der Bundesrepublik Deutschland 11,23  
26 Millionen Ausländer:innen (Stand 12/19), von denen 4,88 Millionen EU-  
27 Bürger:innen sind. Während aufgrund einer Grundgesetzänderung letztere im Zuge  
28 der Ratifizierung des Maastricht-Vertrags zumindest das Wahlrecht auf kommunaler  
29 und Europaebene besitzen, sind erstere von jeglicher Art demokratischer  
30 Mitbestimmung in diesem Land ausgeschlossen.

31 Dieses Demokratiedefizit in der Bundesrepublik Deutschland erweist sich auch im  
32 internationalen Vergleich als Eklatant. So besitzen ausdrücklich alle  
33 Ausländer:innen in 14 EU-Staaten bereits das Kommunalwahlrecht (Belgien,  
34 Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal,  
35 Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn). International gewähren 52  
36 Staaten Ausländer:innen das Wahlrecht, inklusive vier Staaten auf nationaler  
37 Ebene (Chile, Malawi, Neuseeland, Uruguay).

38 Die am 31.10.1990 vom Bundesverfassungsgericht vorgetragene Begründung für einen  
39 Wahlrechtsausschluss von Ausländer:innen, das Grundgesetz meine mit dem "Volk"  
40 lediglich Mitbürger:innen mit bundesrepublikanischer Staatsangehörigkeit, ist  
41 überholt. Die durch den Maastricht-Vertrag und der daraus resultierenden Praxis  
42 erfolgte Entkopplung von Staatsangehörigkeit und Wahlrecht muss auch  
43 Konsequenzen für die Auslegung von Art. 20 Abs. 2 GG haben. Das sich die  
44 Auslegung von Begriffen des Grundgesetzes aufgrund des gesellschaftlichen  
45 Fortschritts verändern können, zeigt schon die Fortentwicklung des Ehe-Begriffs  
46 des Art. 6 GG in Abkehr des Bildes einer verschiedengeschlechtlichen Ehe.

47 Insbesondere in Sachsen ist eine Ausweitung des Wahlrechts möglich. Art. 5 Abs.  
48 1 S. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet "Dem Volk des Freistaates  
49 Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an."  
50 und entkoppelt damit die Zugehörigkeit zum "Volk" des Freistaates von ethnischen  
51 oder staatsbürgerrechtlichen Kriterien. Aus der Homogenitätsklausel des Art. 28  
52 Abs. 1 S. 1 GG folgt nicht, dass die Länder bei der Ausweitung demokratischer  
53 Mitbestimmung durch das Grundgesetz gehindert wären, ansonsten wäre bspw. die  
54 Absenkung des Wahlalters für Landtagswahlen durch das Grundgesetz versperrt.

55 Der millionenfache Ausschluss von Menschen, die teilweise seit Jahren oder  
56 Jahrzehnten in diesem Land leben oder gar hier geboren wurden und aufgewachsen  
57 sind, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, hier arbeiten, Steuern zahlen und  
58 von der Gesetzgebung der angesprochenen legislativen Ebenen unmittelbar

59 betroffen sind, ist mit unserem Selbstverständnis als demokratische  
60 Gesellschaft, in der Mitbestimmung, Teilhabe und Verantwortung auf alle  
61 Schultern gleich verteilt werden sollten, nicht zu vereinbaren. Im Gegenteil:  
62 der momentane Zustand ist ungerecht! Die Parole der amerikanischen  
63 Unabhängigkeitsbewegung, no taxation without representation, fasst diesen  
64 demokratischen Anspruch eindrucksvoll zusammen und hat auch 250 Jahre später  
65 ihre Relevanz nicht verloren.